

Arbeitsrecht

(Nr. 34/2004)

Interessenausgleich in der Insolvenz

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschied:

1.

Der Insolvenzverwalter hat in Unternehmen mit in der Regel mehr als 20 wahlberechtigten Arbeitnehmern bei einer Betriebsstilllegung stets gemäß § 111 Abs. 1 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) den Betriebsrat zu unterrichten und den Versuch eines Interessenausgleichs zu unternehmen. Er kann sich nicht darauf berufen, die Beteiligung des Betriebsrats sei wegen der schlechten wirtschaftlichen Situation ausnahmsweise entbehrlich.

2.

Unterlässt der Insolvenzverwalter den Versuch eines Interessenausgleichs, haben die Arbeitnehmer gemäß § 113 Abs. 3 BetrVG einen Anspruch auf Nachteilsausgleich. Bei der Festsetzung der Höhe der Abfindung ist die Insolvenzsituation ohne Bedeutung.

Urteil des BAG vom 22. Juli 2003

Aktenzeichen : 1 AZR 541/02

Veröffentlicht : NZA 2/2004

26. Januar 2004

26.02.2004